



Detailansicht des Registereintrags

Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.

Aktuell seit 26.08.2026 17:53:29

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R000497
Ersteintrag:	15.02.2022
Letzte Änderung:	26.08.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	04.06.2026
Tätigkeitskategorie:	Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
Kontaktdaten:	Adresse: Breite Straße 29 10178 Berlin Deutschland Telefonnummer: +493031518222 E-Mail-Adressen: debriv@braunkohle.de Webseiten: <u>www.braunkohle.de</u>

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Sonstiges, Mitgliedsbeiträge, Öffentliche Zuwendungen

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

320.001 bis 330.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,85

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Jörg Waniek**
Funktion: Vorstandsvorsitzender
2. **Thomas Körber**
Funktion: Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
3. **Dr. Frank Weigand**
Funktion: Schatzmeister

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (4):

1. **Philipp Schollmeyer**
2. **Kay Stelter**
3. **Dipl. Ing. Birgit Schroeckh**
4. **Saskia Schimann**

Gesamtzahl der Mitglieder:

36 Mitglieder am 29.04.2026, davon:

15 natürliche Personen

21 juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (10):

1. Vereinigung Rohstoffe und Bergbau
2. Forum für Zukunftsenergien
3. Wirtschaftsrat der CDU
4. Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin und Brandenburg
5. Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft
6. Unternehmer NRW
7. EURACOAL
8. Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen
9. Gesellschaft für Umweltrecht
10. Gesellschaft zur Förderung des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Uni Köln

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (10):

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen; Allgemeine Energiepolitik; Fossile Energien; Artenschutz /Biodiversität; Immissionsschutz; Klimaschutz; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz; Sonstiges im Bereich "Umwelt"; Industriepolitik; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft"

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein e.V. (DEBRIV) wurde 1885 in Halle/Saale gegründet und ist ein Branchenfachverband, in dem alle Unternehmen Mitglied sind, die Braunkohle gewinnen, verarbeiten oder sich mit der Braunkohlensanierung befassen. Darüber hinaus gibt es viele Mitglieder, die als Zulieferer oder Unternehmerfirmen in der Braunkohlenindustrie tätig sind. Als Branchenverband fördert der DEBRIV die technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen der Braunkohlenindustrie. Mit Blick auf den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg bis 2038 arbeitet der DEBRIV daran, gemeinsam mit seinen Mitgliedern, die Transformation der Braunkohleindustrie und die Energiezukunft Deutschlands aktiv mitzugestalten. Die Arbeit des DEBRIV umfasst Themenbereiche wie Wirtschafts- und Energiepolitik, Berg- und Rohstoffwirtschaft, Umweltpolitik sowie Rechtsetzung durch die EU, den Bund und die Länder, insbesondere Energierecht, Bergrecht und Umweltrecht. Zudem ist der DEBRIV ein Arbeitgeberverband, der für Mitgliedsunternehmen Tarifverträge abschließt.

Im Bereich der Interessenvertretung bringt der DEBRIV die Einschätzungen der Braunkohlenindustrie zu den relevanten Regelungsvorhaben insbesondere über die Mitwirkung in der VRB (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau), im BDI und im europäischen Verband der Kohleindustrie (EURACOAL) ein und beteiligt sich an der Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionen dieser Verbände. Bei Regelungsvorhaben, welche die Braunkohlenindustrie spezifisch betreffen, erarbeitet der DEBRIV auch eigene Stellungnahmen und Positionspapiere und/oder führt Gespräche mit Vertretern von Regierung und Parlament.

Konkrete Regelungsvorhaben (7)

1. Umsetzung des KVBG gemäß der geltenden Fassung und Beibehaltung des KVBG ohne Änderungen.

Beschreibung:

Bei der Umsetzung des geltenden KVBG und bei dessen Überprüfung sollten Bundesregierung und Bundestag die im KVBG genannten Überprüfungskriterien objektiv beachten: Versorgungssicherheit, Anzahl / installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, Strompreise, Erreichung der Klimaschutzziele, Rohstoffe, (insbesondere Gips), Sozialverträglichkeit. Im Ergebnis sollte das geltende KVBG gemäß der geltenden Fassung weiter umgesetzt werden und das KVBG sollte ohne Änderungen beibehalten werden, damit sich die Transformation der Braunkohleunternehmen und in den Braunkohlerevieren weiterhin planmäßig, sozialverträglich, ohne Strukturbrüche und unter Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit vollziehen kann.

Betroffenes geltendes Recht:

KVBG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]; Fossile Energien [alle RV hierzu]; Industriepolitik [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]

2. Beibehaltung des Bergrechts ohne Änderungen zu Lasten des Bergbaus.

Beschreibung:

Eine grundlegende Überarbeitung des Bundesberggesetzes ist nicht erforderlich. Das Bergrecht ist fortlaufend angepasst worden und bereits auf der Höhe der Zeit. Im Bergbau wird das gesamte Umweltfachrecht inhaltlich angewandt. Folglich bedarf es keiner zusätzlichen „Ökologisierung“ des Bergrechts. Sofern Bundesregierung und Bundestag gleichwohl eine Überarbeitung des Bergrechts für erforderlich halten, müsste dies die Erleichterung des heimischen Rohstoffabbaus mit schnelleren und sicheren Genehmigungsverfahren zum Ziel haben, um Bürokratie abzubauen und Importabhängigkeiten im Bereich der Rohstoffversorgung entgegenzuwirken.

Betroffenes geltendes Recht:

BBergG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Industriepolitik [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

3. EU Soil Monitoring Law minimalinvasiv umsetzen

Beschreibung:

Im Herbst 2025 wurde die EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung (Soil Monitoring Law - SML) vom EP und vom Rat - gegen die Stimme Deutschlands - angenommen. Das SML ist nun in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber sollte dabei sämtliche Auslegungsspielräume konsequent nutzen, um Doppelregulierungen und rechtliche Verschlechterungen des Status quo zu Lasten der Bodennutzer vollständig auszuschließen. Das SML darf nicht dazu genutzt werden, eine „Wasserrahmenrichtlinie 2.0“ für den Boden (mit unrealistischen Zielsetzungen) durch die Hintertür einzuführen und eine grundlegende Umgestaltung des bestehenden deutschen Bodenschutzrechts vorzunehmen.

Interessenbereiche:

Industriepolitik [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

4. Neue EU-Industrieemissionsrichtlinie 1:1 in nationales Recht umsetzen

Beschreibung:

Die bisherige EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) 2010/75/EU ist novelliert worden, so dass die Umsetzung in nationales Recht ansteht. Die neue IED sollte ohne Verschärfungen zu Lasten der Industrie vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden und der deutsche Gesetzgeber sollte die in der neuen IED verbleibenden Spielräume für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung nutzen. Aus Braunkohlensicht ist hier insbesondere bedeutsam, dass die Vorschriften der neuen IED, wonach Anlagen, die gesichert stillgelegt und durch neue klimafreundliche Anlagen ersetzt werden angesichts ihres absehbaren Betriebsendes keine Nachrüstungspflichten mehr treffen sollen, pragmatisch im deutschen Recht umgesetzt wird.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Datum des Referentenentwurfs: 08.07.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BImSchG [alle RV hierzu]; WHG 2009 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Immissionsschutz [alle RV hierzu]; Industriepolitik [alle RV hierzu]

5. In der EU-WRRL das Verschlechterungsverbot und die Ausnahmetatbestände praxistauglich anpassen.

Beschreibung:

Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) inklusive der Ausnahmetatbestände der WRRL sollten überprüft und angepasst werden, da diese Vorschriften in der Praxis oftmals zu Rechtsunsicherheiten führen. Die WRRL sollte so fortentwickelt werden, dass der Schutz der Gewässer einerseits und die Nutzungen der Gewässer andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und rechtssichere und klare Entscheidungen in den Bewirtschaftungsplänen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

Interessenbereiche:

Industriepolitik [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]; Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

6. Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Beschreibung:

Bei der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sollten die etwaigen Betroffenheiten der Tagebaue insbesondere mit Blick auf die Wiedernutzbarmachungstätigkeiten im Rahmen des Kohleausstiegs gemäß KVBG adäquat berücksichtigt werden.

Referentenentwurf:

Referentenentwurf zur Neufassung der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards - 39. BImSchV) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 02.06.2026

Federführendes Ministerium: BMUKN [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BImSchV 39 [alle RV hierzu]; BImSchG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Immissionsschutz [alle RV hierzu]

7. Umwelt-Modernisierungsgesetz (UMoG)

Beschreibung:

Die geplante Einfügung eines neuen § 6 Absatz 5a BNatSchG soll u. a. Träger von Vorhaben, Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen verpflichten, der für Naturschutz zuständigen Behörde auf Aufforderung ihre Daten zu Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten etc. herauszugeben, sofern diese Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht worden sind.

Es bestehen erhebliche rechtliche – namentlich verfassungsrechtliche – Bedenken gegenüber einer solchen Pflicht. Der Gesetzentwurf sollte grundlegend überarbeitet werden.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Datum des Referentenentwurfs: 02.07.2026

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

BNatSchG 2009 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (1):

1. Bezirksregierung Arnsberg

Deutsche Öffentliche Hand – Land

Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg

Betrag: 10.001 bis 20.000 Euro

Erstattung von Personalausgaben der Rheinischen Braunkohlenbergschule für das Rechnungsjahr 2025.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

1.610.001 bis 1.620.000 Euro

Beitragszahler mit mehr als 10.000 Euro und mehr als 10% der Gesamtsumme (2):

1. RWE Power AG
2. Lausitz Energie Bergbau AG

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

GuV_DEBRIV_2025.pdf